OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652527/5/ZO

Datum:
Linz, 2. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde der Mag. N S, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 8.8.2022, GZ: FE-969/2022, betreffend die Zurückweisung einer Vorstellung als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat mit dem angefochtenen Bescheid die Vorstellung der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) gegen den Bescheid vom 13.7.2022, GZ: FE-969/2022, als verspätet zurückgewiesen.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte die Bf Ausführungen zum verfahrensauslösenden Vorfall, führte jedoch zur Frage der Rechtzeitigkeit ihrer Vorstellungen nichts aus. Auf Nachfrage der belangten Behörde bestätigte sie, dass dieses Schreiben als Rechtsmittel gegen den Zurückweisungsbescheid anzusehen sei, machte aber keine Ausführungen zur Verspätung ihrer Vorstellung.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Bereits aus diesem ergibt sich, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist. Die Bf erklärte in einem Telefonat, dass die Angelegenheit für sie erledigt sei.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Bf wurde angezeigt, weil sie am 1.7.2022 um 21.00 Uhr einen PKW in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt habe. Die belangte Behörde hat ihr mit Mandatsbescheid vom 13.7.2022 die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat entzogen und begleitende Maßnahmen angeordnet. Dieser Mandatsbescheid wurde der Bf am 15.7.2022 eigenhändig zugestellt. Er enthält die –zutreffende – Rechtsmittelbelehrung, wonach eine Vorstellung binnen zwei Wochen schriftlich eingebracht werden kann.

Die Bf hat sich mit Schreiben vom 5.8.2022 im Strafverfahren gerechtfertigt und dabei auch die Aktenzahl des Führerscheinentzugsverfahrens angeführt. Von der belangten Behörde wurde dieses Schreiben (auch) als Vorstellung gegen den Mandatsbescheid vom 13.7.2022 gewertet und die Vorstellung als verspätet zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die o.a. Beschwerde.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 57 Abs. 2 AVG kann gegen ein nach Abs. 1 erlassenen Bescheid bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden. Die Vorstellung hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen die Vorschreibung einer Geldleistung gerichtet ist.

5.2. Der gegenständliche Mandatsbescheid wurde der Bf am 15.7.2022 zugestellt. Die zweiwöchige Vorstellungsfrist ist daher am 29.7.2022 abgelaufen und das E-mail vom 5.8.2022 daher verspätet. Die Behörde hat das als Vorstellung gewertete E-mail daher zu Recht als verspätet zurückgewiesen, weshalb die Beschwerde abzuweisen war. Die Verspätung der Vorstellung wurde von der Bf auch nie bestritten.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Verspätung von Rechtsmitteln ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl